

Stand August 2017

Merkblatt für Absenzen und Beurlaubungen

1. Selbstdispensation durch die Eltern

Aufgrund der kantonalen Schulverordnung hat der Kreisschulrat die Selbstdispensation eingeführt. Dadurch erhalten die Eltern die Möglichkeit, ihr Kind bis zu vier Schulhalbtage pro Schuljahr in eigener Kompetenz vom Schulunterricht zu dispensieren, falls die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden.

Bedingungen:

1. Die Selbstdispensation ist der Klassenlehrperson mindestens zwei Schultage vor Beginn der Dispensation schriftlich mitzuteilen. Die Fachlehrpersonen sind mündlich über die Absenz zu informieren.
2. Für die Mitteilung der Selbstdispensation muss das Journal verwendet werden.
3. Die vier Schulhalbtage können einzeln oder zusammenhängend bezogen werden. Ein Übertrag auf das folgende Schuljahr ist nicht gestattet.
4. **Am Schuljahresanfang und Schuljahresende sowie nach allen Ferien ist keine Selbstdispensation gestattet.**
5. Bei gemeinsamen Aktivitäten (namentlich Exkursions-, Schulsport- und Projekttagen) kann von der Selbstdispensation kein Gebrauch gemacht werden.
6. Alpauf- und abfahrt fällt in die Selbstdispensation.
7. Die Selbstdispensation muss von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben werden. **Sie muss nicht begründet werden.**
8. Die Dispensierten sind verpflichtet, alles im Unterricht Verpasste selbstständig aufzuarbeiten (Holprinzip)

2. Urlaubsgesuch für Schülerinnen und Schüler (voraussehbare Abwesenheit)

Die Beurlaubung ist in der kantonalen Schulverordnung unter Artikel 25 geregelt.

1. Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.
2. Urlaubsgesuche sind zu **begründen** und der Klassenlehrperson in der Regel fünf Schultage im Voraus im Journal eingetragen und von einer erziehungsberechtigten Person unterschrieben einzureichen.
3. Die Klassenlehrperson hat die Kompetenz, die Beurlaubung für sechs Schulhalbtage zu bewilligen. Über mehr als 6 Schulhalbtage (**mittels kss_beurlaubung.docx**) entscheidet die Schulleitung, im Zweifelsfall der Kreisschulrat.
4. Die Dispensierten sind verpflichtet, alles im Unterricht Verpasste selbstständig aufzuarbeiten (Holprinzip)

3. Absenzen (nicht voraussehbare Abwesenheit)

Wer der Schule infolge Krankheit oder aus anderen Gründen fernbleibt, meldet sich telefonisch vor Unterrichtsbeginn im Lehrerzimmer ab. Im Journal wird die Absenz eingetragen. Die Absenzmeldung ist vollständig ausgefüllt innerhalb von drei Schultagen der Klassenlehrperson vorzuweisen. Bei Abwesenheit von mehr als fünf Schultagen muss neu kein Arztzeugnis mehr eingereicht werden. Es reicht eine schriftliche Begründung der längeren Absenz im Journal. Bei Absenz infolge Krankheit oder Unfall kann die zuständige Lehrperson ausnahmsweise (bspw. bei wiederholter oder länger dauernder Absenz) von den Eltern ein Arztzeugnis verlangen.

4. Arztbesuche

Am Mittwochnachmittag haben die Schülerinnen und Schüler schulfrei (mit Ausnahme vor Feiertagsbrücken). Vorausssehbare Arzt- oder Zahnarztbesuche sowie andere medizinische Untersuchungen und Behandlungen sind ausserhalb der regulären Unterrichtszeit einzuplanen.

Die Klassenlehrperson ist für Ausnahmen von dieser Regelung rechtzeitig mittels Journal im Voraus anzufragen. Im Falle der Nichtbeachtung werden unentschuldigte Absenzen im Zeugnis eingetragen.

5. Schnupperlehren

Die Schule stellt den Schülerinnen und Schülern der 8. Klassen während einer vorgegebenen Zeit fünf Schultage für Schnupperlehren zur Verfügung. Ansonsten sind Schnupperlehren während der Ferienzeit zu absolvieren.

Die Schulleitung bewilligt in Ausnahmefällen (9. Schuljahr) auch Schnuppertage während der Schulzeit. Es gelten folgende Regeln:

- In der Regel muss ein Gesuch (kss_gesuch_schnupperlehre.docx) für den Besuch einer Schnupperlehre fünf Tage im Voraus bei der Klassenlehrperson eingereicht werden. Diese leitet das Gesuch der Schulleitung zur Bewilligung weiter.
- Die Bestätigung des Lehrbetriebs (auf demselben Formular) ist am ersten Schultag nach der Schnupperlehre bei der Klassenlehrperson einzureichen.

6. Alpdispensen

Alpdispensen (kss_alpdispensgesuch.docx) werden in der Regel nur Schülerinnen und Schülern bewilligt, deren Familien eigene Alpbetriebe führen. Entsprechende Gesuche sind bis spätestens 15. Mai des aktuellen Jahres mit dem offiziellen Formular bei der Schulleitung schriftlich einzureichen.

Alle Formulare finden Sie auf unserer Homepage www.ksseedorf.ch.